

98.001.782079 KAKU00 GSL 11 98F24
Gothaer Krankenversicherung AG • 50598 Köln

Gothaer

Herrn
Vassilios Thanos
Gutenbergstr. 20
67346 Speyer

Kundenservice Vertrag
Telefon 0221 308-22222
Telefax 0221 308-21900
E-Mail gbl_bestand@gothaer.de
Internet www.gothaer.de

Ihr Berater im Außendienst
Hauptgeschäftsstelle Birgit Sellentin
Weißdornweg 20
67346 Speyer
Telefon 06232 687730
Telefax 06232 687731

Ihre Gothaer Krankenversicherung
Versicherungsnummer 98.001.782079

11.05.2018

Sehr geehrter Herr Thanos,

Sie überlegen, Ihren Versicherungsschutz zu ändern. Dabei beraten wir Sie gerne und danken Ihnen für das Vertrauen, das Sie nach wie vor der Gothaer entgegenbringen.

Die genauen Leistungen haben wir Ihnen mit dem beigefügten Vorschlag - gegebenenfalls mit zusätzlichen Alternativen - und weiteren wichtigen Informationen zusammengestellt. Möglicherweise haben wir eine Vorausswahl getroffen, die Sie bitte nicht als abschließende Empfehlung betrachten. Auf Wunsch senden wir Ihnen auch gerne die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Ihrer bestehenden Tarife zu.

Bitte beachten Sie auch unsere jeweiligen Ausführungen im **Abschnitt "Hinweise"**. Dort ist auch angegeben, ob für die vorgeschlagene Änderung eine Gesundheitsprüfung erforderlich ist oder nicht.

Sofern **keine Gesundheitsprüfung** erforderlich ist, machen wir es Ihnen so einfach wie möglich: **Kreuzen Sie** auf der beigefügten **Erklärung** Ihre Auswahl an und senden Sie diese unterschrieben - gegebenenfalls mit weiteren angeforderten Unterlagen - per Telefax und per Post zurück.

Handelt es sich bei der vorgeschlagenen Änderung um eine Erweiterung Ihres Versicherungsschutzes, ist **eine Gesundheitsprüfung notwendig**. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an uns oder Ihren persönlichen Ansprechpartner, um den notwendigen Antrag aufzunehmen.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kundenservice Gesundheit

Anlagen

Gesellschaft Gothaer Krankenversicherung AG
Sitz Arnoldiplatz 1, 50969 Köln (Hausanschrift)
Aufsichtsrat Prof. Dr. Werner Görg (Vorsitzender)
Vorstand Oliver Schoeller (Vorsitzender),
Oliver Brüss, Dr. Mathias Bühring-Uhle, Dr. Karsten Eichmann,
Harald Ingo Eppler

Postanschrift 50598 Köln
Rechtsform Aktiengesellschaft
Registergericht Amtsgericht Köln, HRB 35505
USt-IdNr. DE122786611

14598262
KAKU00
PB
E

Vorschlag zur Änderung der privaten Gothaer Krankenversicherung

Versicherungsnummer 98.001.782079

Währungsangaben Alle Beträge sind in Euro.

Versicherungsumfang für

Person	Vorname und Name	Geschlecht	Geburtsdatum	versichert seit
03	Olga Thanou	weiblich	12.08.1998	2012

Vertragsstand zum 01.01.2017

Tarif und ggf. Beitragsbestandteile	Leistung	Tarifbeginn	Monatsbeitrag
MediStart 1 SB ¹		01.05.2014	95,67
PTG 50	50,00	01.01.2012	5,00
P3		01.01.2012	3,92
PVN ²		01.05.2014	0,00

¹ Übertragbarkeit Alterungsrückstellungen und Unisex-Beitrag kalkulatorisch berücksichtigt

² Beitragsfreistellung Kinder, Schüler, Studenten (§ 8 MB/PPV)

Monatlicher Gesamtbeitrag

104,59

Hinweis

Vorschlag 00/03 zum 02.10.2018

Tarif und ggf. Beitragsbestandteile	Leistung	Tarifbeginn	Monatsbeitrag
MediStart 1 SB ^{1,2}		01.05.2014	5,74
PTG 50	50,00	01.01.2012	5,00
P3		01.01.2012	3,92
PVN ²		01.05.2014	6,13

¹ Übertragbarkeit Alterungsrückstellungen und Unisex-Beitrag kalkulatorisch berücksichtigt

² Anwartschaftsversicherung

Monatlicher Gesamtbeitrag

20,79

Hinweise

Den genauen Leistungsumfang der vorgeschlagenen Tarife können Sie den beigefügten Leistungskurzbeschreibungen/Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Diese Vertragsumstellung kann **ohne Gesundheitsprüfung** erfolgen. Sollten die uns vorliegenden Informationen über Ihren Gesundheitszustand einen Wagnisausgleich vorsehen, wurde dieser bereits berücksichtigt.

Für die Dauer der **versicherungspflichtigen Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse** empfehlen wir eine so genannte Anwartschaft. Während der Anwartschaft besteht aus dem jeweiligen Tarif zwar kein Versicherungsschutz, sie bietet jedoch folgende Vorteile

- Alle bisher erworbenen Rechte und Vergünstigungen bleiben erhalten
- Nach Beendigung besteht sofort wieder Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung und Wartezeiten

Wenn eine Auslandsreise-Krankenversicherung besteht, kann diese nicht als Anwartschaft geführt werden - sie bleibt unverändert bestehen.

Wenn Sie diesen **Vorschlag annehmen** wollen, kreuzen Sie es einfach auf der **beigefügten Erklärung** an und senden es uns unterschrieben zu.

Fügen Sie bitte eine **Bescheinigung** der gesetzlichen Krankenkasse zur krankenversicherungsrechtlichen Mitgliedschaft bei, sofern uns diese noch nicht vorliegt.

Die angegebenen **Beiträge gelten nur bei vollständiger Umstellung**. Sofern Sie nur eine Teil-Umstellung wünschen, können sich die Beiträge ändern.

Antwort per Telefax 0221 308-21900

oder per Post an

Gothaer

Gothaer Krankenversicherung AG
50598 Köln

KB 3800

Erklärung

Vorschlag zur Änderung Ihrer privaten Gothaer Krankenversicherung

Versicherungsnehmer	Vassilios Thanos
Versicherungsnummer	98.001.782079
Das Angebot ist gültig	vier Wochen ab Ausstellungsdatum
Währungsangaben	Alle Beträge in Euro.

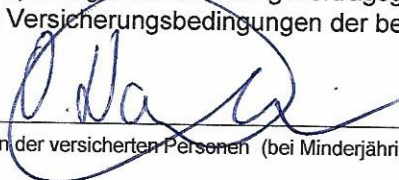
Ja, ich nehme folgenden Vorschlag an. Sollten noch weitere Informationen oder Unterlagen (Merkblätter, Bescheinigungen o.ä.) benötigt werden, füge ich diese ebenfalls bei.

	Vorschlag	Umstellungstermin	Monatsbeitrag
Olga Thanou (Person 03)	☒ Vorschlag 00/03	02.10.2018 01.09.2018	20,79

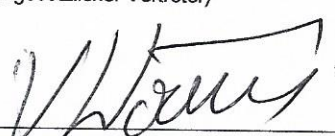
Empfangsbestätigung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich rechtzeitig vor Abgabe dieser Erklärung die Kundeninformationen nach der Informationspflichtenverordnung (VVG InfoV) und § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie die aktuellen Allgemeinen Versicherungsbedingungen der beantragten Tarife erhalten habe.

Unterschriften


Unterschriften der versicherten Personen (bei Minderjährigen: gesetzlicher Vertreter)

Speyer, 15.05.18
Ort, Datum


Unterschrift Versicherungsnehmer

Allgemeine Kundeninformation

Informationen zum Versicherer

Gesellschaftsangaben (Identität des Versicherers)	Gothaer Krankenversicherung AG	
	Rechtsform Registergericht und Registernummer UST-IdNr.	Aktiengesellschaft Amtsgericht Köln, HRB 35505 DE122786611
	Vorsitzender des Aufsichtsrates Vorsitzender des Vorstandes Vorstand	Prof. Dr. Werner Görg Oliver Schoeller Oliver Brüss, Dr. Mathias Bühring-Uhle, Dr. Karsten Eichmann, Harald Ingo Epple
	Postanschrift	50598 Köln
Ladungsfähige Anschrift	Hausanschrift	Arnoldplatz 1 50969 Köln
Hauptgeschäftstätigkeit	Direkter und indirekter Betrieb der privaten Krankenversicherung in allen ihren Arten und damit verbundenen Zusatzversicherungen.	
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungen Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn	
Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung	Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an	
Gothaer Beschwerdemanagement	Gothaer Krankenversicherung AG 50598 Köln Internet: www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.htm Mail: beschwerde@gothaer.de oder an die gesetzlich anerkannte Schlichtungsstelle für die Private Kranken- und Pflegeversicherung, an deren Streitbeilegungsverfahren wir teilnehmen :	
Versicherungsombudsmann	OMBUDSMANN Private Kranken- und Pflegeversicherung Postfach 06 02 22 10052 Berlin Internet: www.pkv-ombudsmann.de Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Einrichtung nicht berührt.	
Garantie- / Sicherungsfonds (Entschädigungsregelungen)	Zur Absicherung der Ansprüche aus dieser Versicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds bei der Medicator AG Bayenthalgürtel 26 50968 Köln	
Information zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbetrag	Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistung haben wir Ihnen bereits im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten genannt, den Gesamtbeitrag können Sie dem Antrag bzw. Vorschlag entnehmen. Dies gilt auch für die im Beitrag eingerechneten Kosten, soweit hierzu für eine substitutive Krankenversicherung* gesetzliche Vorgaben zu beachten sind.	

* Die substitutive Krankenversicherung ist diejenige Versicherung, die ganz oder teilweise den Versicherungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ersetzt.

Informationen zum Vertrag, Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben

Grundsätzlich haben die Ihnen für den Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Unterlagen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, halten wir uns an die gemachten Angaben vier Wochen gebunden. Danach unterbreiten wir Ihnen gerne einen neuen Vorschlag.

Zahlweise

Ihre gewünschte Zahlweise können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Zustandekommen des Vertrages, Beginn des Versicherungsschutzes und Bindefristen

Der Versicherungsvertrag kommt erst zustande, wenn vor Antragstellung die nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und der Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) erforderlichen Unterlagen und Informationen übergeben worden sind und der Versicherungsnehmer nach Erhalt des Versicherungsscheins nicht innerhalb von 14 Tagen seine Vertragserklärung widerruft.

Bindefrist

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages sechs Wochen gebunden.

Zustandekommen des Vertrages

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen widerrufen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen** ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) **widerrufen**. Die **Frist beginnt, nachdem** Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Krankenversicherung AG, Arnoldiplatz 1, 50969 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen** den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden **Teil der Prämie**, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie. **Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.** Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Das Widerrufsrecht besteht nicht** bei Verträgen mit einer **Laufzeit von weniger als einem Monat**. Soweit eine **vorläufige Deckung** erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Elektronischer Geschäftsverkehr

Ist der Vertrag Online abgeschlossen worden, z.B. unter www.gothaer.de, beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gem. §312i Absatz 1 Satz 1 des bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsdauer entnehmen Sie dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten bzw. Vorschlag.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnehmen Sie dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt. Im Einzelfall können andere Vereinbarungen getroffen werden.

Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand

Ansprüche gegen den Versicherer können Sie bei dem Gericht am Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers oder vor dem Landgericht Köln (Sitz des Versicherers) geltend machen.

Ergänzende Versicherungsbedingungen für die große Anwartschaftsversicherung (AwV)

(Stand: 01.01.2009)

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die AwV gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Tarifs (Grundversicherung), für den die Anwartschaft vereinbart wird, soweit sie nicht durch nachstehende Bestimmungen geändert oder ergänzt werden. Eine AwV kann unbefristet oder für eine im voraus zeitlich fest begrenzte Dauer (befristete AwV) vereinbart werden. Dies ist abhängig vom Grund der AwV.
2. Der Abschluss einer unbefristeten AwV ist möglich für die Dauer
 - a) einer Krankenversicherungspflicht,
 - b) eines Anspruchs auf Familienversicherung,
 - c) eines Anspruchs auf Heilfürsorge,
 - d) eines im Tarif- oder Arbeitsvertrag geregelten Anspruchs auf Beihilfeleistungen im Krankheitsfall,
 - e) einer Arbeitslosigkeit,
 - f) eines Wegfalls einer in § 15 Abs. 1a MB/KT 2009 bestimmten Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit,
 - g) einer Berufsunfähigkeit im Sinne von § 15 Abs. 1b MB/KT 2009.
3. Der Abschluss einer befristeten AwV ist möglich für die Dauer
 - a) einer vorübergehenden berufsbedingten Entsendung eines Arbeitnehmers in das Ausland,
 - b) eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes,
 - c) eines vorübergehend noch anderweitig bestehenden vergleichbaren Versicherungsschutzes,
 - d) einer wirtschaftlichen Notlage.

B. Gegenstand der Versicherung

1. Während der Dauer einer AwV besteht kein Versicherungsschutz.
2. Die Dauer der AwV wird auf die Wartezeiten angerechnet. Entsprechendes gilt, wenn der Tarif gestaffelte Leistungen in Abhängigkeit von der Versicherungsdauer vorsieht.
3. Mit Beendigung der AwV wegen Fortfall des Grundes der AwV oder Ablauf der vereinbarten Dauer entsteht ein Anspruch auf Wiederaufleben des unterbrochenen oder Inkraftsetzen des gewählten Versicherungsschutzes der Grundversicherung (Umwandlung) ohne erneute Gesundheitsprüfung.
4. Bei einer Grundversicherung mit betragsmäßig festgelegter Selbstbeteiligung gilt für die Zeit vor der AwV die tariflich vereinbarte Selbstbeteiligung ungekürzt. Nach Beendigung der AwV reduziert sich die Selbstbeteiligung für jeden in diesem Kalenderjahr bestehenden Monat der AwV um ein Zwölftel des tariflichen Satzes. Eine für das Kalenderjahr bereits getragene Selbstbeteiligung wird hierauf angerechnet.
5. Während der AwV begonnene Schwangerschaften sowie erstmalig auftretende Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie Folgen von Unfällen werden ohne Beitragszuschlag mitversichert. Für Versicherungsfälle, die während der Anwartschaftszeit eingetreten sind, wird für den Teil geleistet, der in die Zeit nach dem Inkrafttreten des Versicherungsschutzes fällt. Für die Beitragsberechnung bei Umwandlung wird das bisher gültige Eintrittsalter unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Beitragsanpassungen zugrunde gelegt.
6. Von einer Überführung des Versichertenbestandes eines Tarifs (überführter Tarif) in einen anderen (aufnehmender Tarif) sind auch sämtliche AwV des überführten Tarifs betroffen. Ab Inkrafttreten der Überführung gilt der aufnehmende Tarif als Grundversicherung.

C. Beginn und Ende der AwV

1. Der Beginn einer AwV kann grundsätzlich nur zum Monatsersten, das Ende einer AwV grundsätzlich nur zum Monatsletzten vereinbart werden.
2. Bei einer befristeten AwV beginnt der Versicherungsschutz ohne Antrag auf Umwandlung in die Grundversicherung im unmittelbaren Anschluss an den Ablauf der Befristung.

3. Bei einer unbefristeten AwV muss die Umwandlung in die Grundversicherung spätestens zwei Monate nach Wegfall des Grundes für die AwV vom Versicherungsnehmer beantragt werden und der Versicherungsschutz im unmittelbaren Anschluss beginnen.
4. Der Anspruch auf Umwandlung erlischt, wenn der Antrag mit dem erforderlichen Nachweis nicht fristgerecht gestellt wird. In diesem Fall entscheidet der Versicherer über die Annahme eines Antrags nach Prüfung des Gesundheitszustands der versicherten Person. Er ist berechtigt, die Annahme des Antrags von besonderen Bedingungen abhängig zu machen (z. B. Risikozuschläge, Leistungsausschlüsse). Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, so erlischt die Versicherung zum Ende des Monats, in dem der Versicherer Kenntnis vom Wegfall des Grundes für die AwV erhielt. Eine Rückzahlung der Beiträge ist ausgeschlossen.
5. Wird ein Umwandlungsantrag für die befristete AwV vor Ablauf der vereinbarten Dauer, für die unbefristete AwV vor Wegfall des Grundes für die AwV gestellt, entscheidet der Versicherer über die Annahme eines Antrags nach Prüfung des Gesundheitszustands der versicherten Person. Er ist berechtigt, die Annahme des Antrags von besonderen Bedingungen abhängig zu machen (z. B. Risikozuschläge, Leistungsausschlüsse). Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, so erlischt die Versicherung zum Ende des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde oder in dem der Versicherer Kenntnis vom Wegfall des Grundes für die AwV erhielt. Eine Rückzahlung der Beiträge ist ausgeschlossen.

D. Beiträge

1. Die monatlichen Beitragsraten werden in Prozent des Beitrags der Grundversicherung (einschließlich aller Zu- und Abschläge) berechnet. Die Prozentsätze sind abhängig vom Tarif der Grundversicherung, vom Geschlecht und von der zurückgelegten Versicherungsdauer. Als Versicherungsdauer gilt die beim Versicherer ab Vollendung des 21. Lebensjahres zurückgelegte Versicherungszeit. Sie errechnet sich als Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns bzw. dem Kalenderjahr der Vollendung des 21. Lebensjahres.
Die monatlichen Beitragsraten für die AwV bei Vorsorge-Tarifen werden nach den technischen Berechnungsgrundlagen errechnet.
2. Nach Vollendung des 21. Lebensjahres ist der Beitrag nach der entsprechenden Gruppe für die niedrigste Versicherungsdauer zu zahlen.
3. Die Beitragssätze ändern sich entsprechend der zurückgelegten Versicherungsdauer.
4. Bei einer AwV während einer Zeit der Arbeitslosigkeit bei gleichzeitig bestehender Krankenversicherungspflicht verzichtet der Versicherer in den ersten 6 Monaten der AwV auf den Beitrag.

E. Beitragsanpassung

Bei einer Beitragsanpassung der Grundversicherung ändert sich der Beitrag entsprechend.

F. Erfolgsabhängige Beitragsrück- erstattung

Soweit Leistungsfreiheit eine Voraussetzung für Auszahlung oder Gutschrift einer erfolgsabhängigen Beitragsrückerstattung ist, besteht kein Anspruch für solche Geschäftsjahre, in denen eine AwV bestand.

Besondere Bedingungen für die Anwartschaftsversicherung (AwV) in der privaten Pflegepflichtversicherung

(Stand: 01.01.2017)

1. **Allgemeines**

Für die Anwartschaftsversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung (MB/PPV 2017 und Tarif PV), soweit sie nicht durch nachstehende Bestimmungen geändert oder ergänzt werden.
2. **Voraussetzungen**
 - 2.1 Die Anwartschaftsversicherung kann, vom Versicherungsbeginn 1. Januar 1995 abgesehen, nur in unmittelbarem Anschluss an die Beendigung der privaten Pflegepflichtversicherung in den in Nr. 2.2 genannten Fällen abgeschlossen werden. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
 - 2.2 Versicherungsberechtigt sind Personen, die vorübergehend in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig oder im Rahmen der Familienversicherung versichert sind.
 - 2.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn die Voraussetzungen nach 2.2 nicht mehr vorliegen.
3. **Beiträge**
 - 3.1 Für jede versicherte Person ist ein Monatsbeitrag von 6,13 Euro in Tarilstufe PVN und 4,80 Euro in Tarilstufe PVB zu zahlen. Besonders vereinbarte Beitragszuschläge zu der der Anwartschaftsversicherung zugrunde liegenden privaten Pflegepflichtversicherung werden während der Dauer der Anwartschaft nicht erhoben.
 - 3.2 Bei einer Änderung der Beiträge der der Anwartschaftsversicherung zugrunde liegenden privaten Pflegepflichtversicherung gemäß § 8 b MB/PPV 2017 werden die Beiträge für die Anwartschaftsversicherung mit Zustimmung des Treuhänders neu festgesetzt.
 - 3.3 Kinder einer in der privaten Pflegepflichtversicherung oder in der Anwartschaftsversicherung versicherten Person, die wegen Einbeziehung in die Familienversicherung gemäß § 25 SGB XI aus der privaten Pflegepflichtversicherung ausscheiden, sind für die Dauer dieser Familienversicherung beitragsfrei in der Anwartschaft der versicherten Person mitversichert.
 - 3.4 Bei Wiederaufleben der der Anwartschaftsversicherung zugrunde liegenden privaten Pflegepflichtversicherung zahlt die versicherte Person den Neugeschäftsbeitrag zum erreichten Alter abzüglich vorhandener Anrechnungsbeträge aus der Vorversicherungszeit vor der Anwartschaftsversicherung und zuzüglich der vor Beginn der Anwartschaft eventuell vereinbarten Beitragszuschläge. Hat jedoch die versicherte Person ein Anrecht auf Limitierung des Beitrages gemäß § 8 Abs. 5 MB/PPV 2017 bzw. Nr. 3 b) der "Zusatzvereinbarungen für Versicherungsverträge gemäß § 110 Abs. 2 und § 26a Abs. 1 SGB XI" oder nach den "Zusatzvereinbarungen für Versicherungsverträge mit Versicherten im Basistarif gemäß § 193 Abs. 5 VVG", so zahlt sie maximal den dann gültigen Höchstbeitrag.
4. **Leistungen**

Für die Dauer der Anwartschaftsversicherung besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen.
5. **Ansprüche aus der Anwartschaftsversicherung**
 - 5.1 Durch den Abschluss einer Anwartschaftsversicherung erwirbt die versicherte Person das Recht, bei Wegfall der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung oder bei Beendigung der Familienversicherung die private Pflegepflichtversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung in Kraft zu setzen.
 - 5.2 Die Zeit der Anwartschaftsversicherung wird auf den Lauf von Wartezeiten und Fristen angerechnet.
 - 5.3 Bei Umwandlung einer privaten Pflegepflichtversicherung, auf die die Zusatzvereinbarungen für Versicherungsverträge gemäß § 110 Abs. 2 SGB XI Anwendung finden, in eine Anwartschaft sowie bei Beginn der Anwartschaftsversicherung am 1. Januar 1995 kommen bei Inkraftsetzen oder Wiederaufleben der privaten Pflegepflichtversicherung diese Zusatzvereinbarungen zur Anwendung.
6. **Ende der Anwartschaftsversicherung**
 - 6.1 Kündigung
 - 6.1.1 Der Versicherungsnehmer kann die Anwartschaftsversicherung mit einer Frist von drei Monaten

zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung kann auf einzelne versicherte Personen beschränkt werden.

- 6.1.2 Der Versicherer verzichtet in der Anwartschaftsversicherung auf das ordentliche Kündigungsrecht. Die gesetzlichen Bestimmungen über das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben unberührt. Die Kündigung kann auf einzelne versicherte Personen beschränkt werden.
- 6.2 Sonstige Beendigungsgründe
 - 6.2.1 Mit Beginn oder Wiederaufleben der Versicherungspflicht in der privaten Pflegepflichtversicherung tritt diese an die Stelle der Anwartschaftsversicherung. Ab diesem Zeitpunkt sind die Beiträge gemäß Nr. 3.4 zu entrichten.
 - 6.2.2 Die Anwartschaftsversicherung endet bei Beendigung der Versicherungspflicht oder der Familienversicherung in der sozialen Pflegeversicherung. Sofern in diesem Fall keine Versicherungspflicht in der privaten Pflegepflichtversicherung eintritt, kann die private Pflegepflichtversicherung freiwillig mit den Beiträgen nach Nr. 3.4 fortgesetzt werden.
 - 6.2.3 Die Anwartschaftsversicherung endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers. Die versicherten Personen haben jedoch das Recht, das Versicherungsverhältnis unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers fortzusetzen. Die Erklärung ist innerhalb zweier Monate nach dem Tode des Versicherungsnehmers abzugeben.

Bei Tod einer versicherten Person endet insoweit die Anwartschaftsversicherung.

7. Änderung der Besonderen Bedingungen für die Anwartschaftsversicherung

Für eine Änderung der Besonderen Bedingungen für die Anwartschaftsversicherung in der privaten Pflegepflichtversicherung gilt § 18 MB/PPV 2017 entsprechend.